



Amtliche Mitteilungen



22. Januar
1997

Fachhochschule Brandenburg

6. Jahrgang
Nr. 03

	Inhalt	Seite
20.01.1997	Vorläufige Studienordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (StOGEt-FHB)	252
20.01.1997	Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (PrOGEt-FHB)	255

**Vorläufige Studienordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Elektrotechnik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StOGEt-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Formen der Lehrveranstaltungen
§ 4	Inhalte und zeitlicher Ablauf
§ 5	Inkrafttreten
Anlage	Regelstudienplan für den Studiengang Elektrotechnik (Grundstudium)

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik i.V.m. der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende vorläufige Studienordnung (StOGEt-FHB) als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Grundstudiums im Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor)-Praktika (L)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studenten an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studenten unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studenten selbständig für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag eines Gruppenmitglieds,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage.

**§ 4
Inhalte und zeitlicher Ablauf**

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium
- in den Pflichtfächern 88 SWS

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundstudium	
Mathematik	16 SWS
Informatik	8 SWS
Grundlagen der Experimentalphysik	6 SWS
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	2 SWS
Grundlagen der Elektrotechnik	12 SWS
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	2 SWS
Grundlagen der Elektronik	8 SWS
Elektrische Maschinen und Antriebe	3 SWS
Einführung in die Automatisierungstechnik	2 SWS
Einführung in die Kommunikationstechnik	2 SWS

Konstruktionslehre	4 SWS
Fertigungslehre	2 SWS
Werkstoffkunde	3 SWS
Grundlagen der Technischen Optik	2 SWS
Mikrocontrollertechnik	2 SWS
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	6 SWS
Fachsprache	4 SWS
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4 SWS

Hauptstudium

- Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Studienrichtung Kommunikationstechnik

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er findet sich in der Anlage dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlage
Regelstudienplan Studiengang Elektrotechnik
Grundstudium

Fach	Art	Semester		
		1.	2.	3.
Mathematik	V/Ü	8	4	4
Grundlagen der Experimentalphysik	V/Ü	6		
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	L		2	
Informatik	V/Ü	4	4	
Grundlagen der Elektrotechnik	V/Ü	6	6	
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	V		2	
Grundlagen der Elektronik	V/Ü		4	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	V			3
Einführung in die Kommunikationstechnik	V			2
Einführung in die Automatisierungstechnik	V			2
Konstruktionslehre	V/Ü	4		
Fertigungslehre	V		2	
Werkstoffkunde	V/L		3	
Grundlagen der Technischen Optik	V/Ü			2
Mikrocontrollertechnik	V/Ü			2
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	L			6
Fachsprache	Ü	2	2	
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	V			4
Summe		30	29	29

**Vorläufige Prüfungsordnung für das
Grundstudium des Studiengangs
Elektrotechnik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(PrOGEt-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Diplomprüfung und Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Vorpraxis
§ 5	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 6	Noten der Diplom-Vorprüfung
§ 7	Auslegung, Änderung und Ergänzung
§ 8	Inkrafttreten

Anlage

Tabelle 1:

Plan der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen für das entsprechende Prüfungsfach und Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung

Tabelle 3:

Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Tabelle 2:

Prüfungsfächer und die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (Wichtigungen)

Tabelle 4:

Prüfungsvorleistungen für Fachprüfungen

Tabelle 5:

Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt die Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik folgende Vorläufige Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 4.10.1996 im Studiengang Elektrotechnik durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Elektrotechnik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann sich der Studierende an den Prüfungsausschuß wenden.

§ 2

Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)"). Auf dem Diplomzeugnis wird der Studiengang und die vom Studenten gewählte Studienrichtung Automatisierungstechnik oder Kommunikationstechnik angegeben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt

- sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
- ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitender Lehrveranstaltungen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). Die Diplomstudienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert, die im Anschluß an das vierte Studiensemester, aber nicht vor dem Bestehen der

Diplom-Vorprüfung, zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(4) Die Wahl der Studienrichtung muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 Abs. 3 RPO-FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus-, Studienarbeiten).

Darüberhinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(2) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden.

Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung sind in den Tabellen 2 und 3

der Anlage aufgeführt. Prüfungsfächer (dazugehörige Prüfungsleistungen) sind:

- Mathematik
- Informatik
- Physik
- Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrischen Meßtechnik
- Elektrische Maschinen und Antriebe
- Grundlagen der Elektronik
- Konstruktion und Fertigung.

(3) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung. Die entsprechenden Prüfungsvorleistungen sind in den Tabellen 2 und 4 der Anlage aufgelistet.

(5) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Praktika):

- Grundlagen der Experimentalphysik nach dem 1. Semester ist Voraussetzung für das naturwissenschaftliche Grundpraktikum,
- Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik und Werkstoffkunde nach dem 2. Semester sind Voraussetzung für das Komplexpraktikum Technische Grundlagen.

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung und sind in der Tabelle 5 der Anlage aufgeführt.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Student verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung / Prüfungsvorleistung tre-

ten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

§ 6

Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern ergeben sich gemäß § 9 RPO-FHB entsprechend den Wichtungen in der Tabelle 3 der Anlage.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend den Wichtungen in Tabelle 2 der Anlage.

§ 7

Auslegung, Änderung und Ergänzung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert waren, können den jeweiligen Studienabschnitt (Grundstudium bzw. Hauptstudium), in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung studieren, auf Antrag unter den Bedingungen abschließen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in diesen Studienabschnitt gültig waren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Studierenden sind auf diesen Verfahrensweg hinzuweisen.

Brandenburg, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anlage
Grundstudium
Tabelle 1

Plan der Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL1) für das entsprechende Prüfungsfach und Prüfungsvorleistungen (PVL2) für die Diplom-Vorprüfung für das gemeinsame Grundstudium

Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Grundlagen der Experimentalphysik	PL	PL	
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum		PVL1	
Grundlagen der Elektrotechnik	PVL1	PL	
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik		PL	
Grundlagen der Elektronik		PVL1	PL
Elektrische Maschinen und Antriebe			PL
Einführung in die Automatisierungstechnik			PVL2
Einführung in die Kommunikationstechnik			PVL2
Komplexpraktikum Technische Grundlagen			PVL2
Konstruktionslehre	PL		
Fertigungslehre		PL	
Werkstoffkunde		PVL2	
Grundlagen der Technischen Optik			PVL2
Mikrocontrollertechnik			PVL2
Mathematik	PL	PVL1	PL
Informatik	PL	PL	
Fachsprache		PVL2	
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure			PVL2

Tabelle 3

Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Wichtung in der Fachnote	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	Klausur (120 Min.)	0,4	1. Semester
Mathematik	Klausur (120 Min.)	0,6	3. Semester
Informatik	Klausur (60 Min.)	0,4	1. Semester
Informatik	Klausur (120 Min.)	0,6	2. Semester
Physik	Klausur (90 Min.)	0,4	1. Semester
Physik	Mündliche Prüfung (30 Min.)	0,6	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik	Klausur (120 Min.)	1,0	2. Semester
Grundlagen der Elektronik	Klausur (120 Min.)	1,0	3. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	Klausur (90 Min.)	1,0	3. Semester
Konstruktion u. Fertigung	Klausur (120 Min.)	0,6	1. Semester
Konstruktion u. Fertigung	Klausur (60 Min.)	0,4	2. Semester

Tabelle 2
 Prüfungsfächer (PF) und die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen (PVL1) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung (Die
 Wichtung der Prüfungsfächer in der Gesamtnote wurde entsprechend des Lehrumfangs gesetzt.)

Prüfungsfach	Wichtung in der Gesamtnote	Prüfungsleistungen	regulärer Zeitpunkt nach	Prüfungsvorleistungen	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	0,25	Mathematik Mathematik	1. Semester 3. Semester	Mathematik	2. Semester
Informatik	0,15	Informatik Informatik	1. Semester 2. Semester		
Physik	0,10	Grundlagen der Experimentalphysik Grundlagen der Experimentalphysik	1. Semester 2. Semester	Naturwissenschaftliches Praktikum	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik	0,20	Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	2. Semester 2. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik	1. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	0,05	Elektrische Maschinen und Antriebe	3. Semester		
Grundlagen der Elektronik	0,15	Grundlagen der Elektronik	3. Semester	Grundlagen der Elektronik	2. Semester
Konstruktion und Fertigung	0,10	Konstruktionslehre Fertigungslehre	1. Semester 2. Semester		

Tabelle 4

Prüfungsvorleistungen (PVL1) für Fachprüfungen

Prüfungsfach	Art der Prüfungsvorleistung	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	Übungsschein	2. Semester
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	Laborschein	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik	Klausur (60 Min.)	1. Semester
Grundlagen der Elektronik	Klausur (60 Min.)	2. Semester

Tabelle 5

Prüfungsvorleistungen (PVL2) der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Art der Studienleistung	regulärer Zeitpunkt nach
Einführung in die Automatisierungstechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Einführung in die Kommunikationstechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	Laborschein	3. Semester
Werkstoffkunde	Klausur (120 Min.)	2. Semester
Mikrocontrollertechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Grundlagen der Technischen Optik	Klausur (60 Min.)	3. Semester
Fachsprache	benoteter Übungsschein	2. Semester
Betriebswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	3. Semester

22. Januar
1997

6. Jahrgang
Nr. 03

Ukr. 02257p
22. Jan. 1997

Inhalt

Seite

○ 20.01.1997	Vorläufige Studienordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (StOGEt-FHB)	252
20.01.1997	Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (PrOGEt-FHB)	255



**22. Januar
1997**

**6. Jahrgang
Nr. 03**

	Inhalt	Seite
20.01.1997	Vorläufige Studienordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (StOGEt-FHB)	252
20.01.1997	Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (PrOGEt-FHB)	255

**Vorläufige Studienordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Elektrotechnik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StOGEt-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Formen der Lehrveranstaltungen
§ 4	Inhalte und zeitlicher Ablauf
§ 5	Inkrafttreten
Anlage	Regelstudienplan für den Studiengang Elektrotechnik (Grundstudium)

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik i.V.m. der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende vorläufige Studienordnung (StOGEt-FHB) als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Grundstudiums im Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor)-Praktika (L)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studenten an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studenten unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studenten selbständig für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag eines Gruppenmitglieds,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage.

**§ 4
Inhalte und zeitlicher Ablauf**

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium
- in den Pflichtfächern 88 SWS

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundstudium	
Mathematik	16 SWS
Informatik	8 SWS
Grundlagen der Experimentalphysik	6 SWS
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	2 SWS
Grundlagen der Elektrotechnik	12 SWS
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	2 SWS
Grundlagen der Elektronik	8 SWS
Elektrische Maschinen und Antriebe	3 SWS
Einführung in die Automatisierungstechnik	2 SWS
Einführung in die Kommunikationstechnik	2 SWS

Konstruktionslehre	4 SWS
Fertigungslehre	2 SWS
Werkstoffkunde	3 SWS
Grundlagen der Technischen Optik	2 SWS
Mikrocontrollertechnik	2 SWS
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	6 SWS
Fachsprache	4 SWS
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4 SWS

Hauptstudium

- Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Studienrichtung Kommunikationstechnik

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er findet sich in der Anlage dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlage
Regelstudienplan Studiengang Elektrotechnik
Grundstudium

Fach	Art	Semester		
		1.	2.	3.
Mathematik	V/Ü	8	4	4
Grundlagen der Experimentalphysik	V/Ü	6		
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	L		2	
Informatik	V/Ü	4	4	
Grundlagen der Elektrotechnik	V/Ü	6	6	
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	V		2	
Grundlagen der Elektronik	V/Ü		4	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	V			3
Einführung in die Kommunikationstechnik	V			2
Einführung in die Automatisierungstechnik	V			2
Konstruktionslehre	V/Ü	4		
Fertigungslehre	V		2	
Werkstoffkunde	V/L		3	
Grundlagen der Technischen Optik	V/Ü			2
Mikrocontrollertechnik	V/Ü			2
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	L			6
Fachsprache	Ü	2	2	
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	V			4
Summe		30	29	29

**Vorläufige Prüfungsordnung für das
Grundstudium des Studiengangs
Elektrotechnik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(PrOGEt-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Diplomprüfung und Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Vorpraxis
§ 5	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 6	Noten der Diplom-Vorprüfung
§ 7	Auslegung, Änderung und Ergänzung
§ 8	Inkrafttreten

Anlage

Tabelle 1:

Plan der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen für das entsprechende Prüfungsfach und Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung

Tabelle 3:

Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Tabelle 2:

Prüfungsfächer und die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (Wichtigungen)

Tabelle 4:

Prüfungsvorleistungen für Fachprüfungen

Tabelle 5:

Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt die Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik folgende Vorläufige Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 4.10.1996 im Studiengang Elektrotechnik durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Elektrotechnik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann sich der Studierende an den Prüfungsausschuß wenden.

§ 2

Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)"). Auf dem Diplomzeugnis wird der Studiengang und die vom Studenten gewählte Studienrichtung Automatisierungstechnik oder Kommunikationstechnik angegeben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt

- sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
- ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitender Lehrveranstaltungen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). Die Diplomstudienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert, die im Anschluß an das vierte Studiensemester, aber nicht vor dem Bestehen der

Diplom-Vorprüfung, zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(4) Die Wahl der Studienrichtung muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 Abs. 3 RPO-FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus-, Studienarbeiten).

Darüberhinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(2) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden.

Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung sind in den Tabellen 2 und 3

der Anlage aufgeführt. Prüfungsfächer (dazugehörige Prüfungsleistungen) sind:

- Mathematik
- Informatik
- Physik
- Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrischen Meßtechnik
- Elektrische Maschinen und Antriebe
- Grundlagen der Elektronik
- Konstruktion und Fertigung.

(3) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung. Die entsprechenden Prüfungsvorleistungen sind in den Tabellen 2 und 4 der Anlage aufgelistet.

(5) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Praktika):

- Grundlagen der Experimentalphysik nach dem 1. Semester ist Voraussetzung für das naturwissenschaftliche Grundpraktikum,
- Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik und Werkstoffkunde nach dem 2. Semester sind Voraussetzung für das Komplexpraktikum Technische Grundlagen.

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung und sind in der Tabelle 5 der Anlage aufgeführt.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Student verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung / Prüfungsvorleistung tre-

ten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

§ 6
Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern ergeben sich gemäß § 9 RPO-FHB entsprechend den Wichtungen in der Tabelle 3 der Anlage.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend den Wichtungen in Tabelle 2 der Anlage.

§ 7
Auslegung, Änderung und Ergänzung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert waren, können den jeweiligen Studienabschnitt (Grundstudium bzw. Hauptstudium), in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung studieren, auf Antrag unter den Bedingungen abschließen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in diesen Studienabschnitt gültig waren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Studierenden sind auf diesen Verfahrensweg hinzuweisen.

Brandenburg, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anlage
Grundstudium
Tabelle 1

Plan der Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL1) für das entsprechende Prüfungsfach und Prüfungsvorleistungen (PVL2) für die Diplom-Vorprüfung für das gemeinsame Grundstudium

Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Grundlagen der Experimentalphysik	PL	PL	
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum		PVL1	
Grundlagen der Elektrotechnik	PVL1	PL	
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik		PL	
Grundlagen der Elektronik		PVL1	PL
Elektrische Maschinen und Antriebe			PL
Einführung in die Automatisierungstechnik			PVL2
Einführung in die Kommunikationstechnik			PVL2
Komplexpraktikum Technische Grundlagen			PVL2
Konstruktionslehre	PL		
Fertigungslehre		PL	
Werkstoffkunde		PVL2	
Grundlagen der Technischen Optik			PVL2
Mikrocontrollertechnik			PVL2
Mathematik	PL	PVL1	PL
Informatik	PL	PL	
Fachsprache		PVL2	
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure			PVL2

Tabelle 3

Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Wichtung in der Fachnote	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	Klausur (120 Min.)	0,4	1. Semester
Mathematik	Klausur (120 Min.)	0,6	3. Semester
Informatik	Klausur (60 Min.)	0,4	1. Semester
Informatik	Klausur (120 Min.)	0,6	2. Semester
Physik	Klausur (90 Min.)	0,4	1. Semester
Physik	Mündliche Prüfung (30 Min.)	0,6	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik	Klausur (120 Min.)	1,0	2. Semester
Grundlagen der Elektronik	Klausur (120 Min.)	1,0	3. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	Klausur (90 Min.)	1,0	3. Semester
Konstruktion u. Fertigung	Klausur (120 Min.)	0,6	1. Semester
Konstruktion u. Fertigung	Klausur (60 Min.)	0,4	2. Semester

Tabelle 2
 Prüfungsfächer (PF) und die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen (PVL1) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung (Die
 Wichtung der Prüfungsfächer in der Gesamtnote wurde entsprechend des Lehrumfangs gesetzt.)

Prüfungsfach	Wichtung in der Gesamtnote	Prüfungsleistungen	regulärer Zeitpunkt nach	Prüfungsvorleistungen	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	0,25	Mathematik Mathematik	1. Semester 3. Semester	Mathematik	2. Semester
Informatik	0,15	Informatik Informatik	1. Semester 2. Semester		
Physik	0,10	Grundlagen der Experimentalphysik Grundlagen der Experimentalphysik	1. Semester 2. Semester	Naturwissenschaftliches Praktikum	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik	0,20	Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	2. Semester 2. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik	1. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	0,05	Elektrische Maschinen und Antriebe	3. Semester		
Grundlagen der Elektronik	0,15	Grundlagen der Elektronik	3. Semester	Grundlagen der Elektronik	2. Semester
Konstruktion und Fertigung	0,10	Konstruktionslehre Fertigungslehre	1. Semester 2. Semester		

Tabelle 4

Prüfungsvorleistungen (PVL1) für Fachprüfungen

Prüfungsfach	Art der Prüfungsvorleistung	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	Übungsschein	2. Semester
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	Laborschein	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik	Klausur (60 Min.)	1. Semester
Grundlagen der Elektronik	Klausur (60 Min.)	2. Semester

Tabelle 5

Prüfungsvorleistungen (PVL2) der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Art der Studienleistung	regulärer Zeitpunkt nach
Einführung in die Automatisierungstechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Einführung in die Kommunikationstechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	Laborschein	3. Semester
Werkstoffkunde	Klausur (120 Min.)	2. Semester
Mikrocontrollertechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Grundlagen der Technischen Optik	Klausur (60 Min.)	3. Semester
Fachsprache	benoteter Übungsschein	2. Semester
Betriebswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	3. Semester



Amtliche Mitteilungen



22. Januar
1997

Fachhochschule Brandenburg

6. Jahrgang
Nr. 03

	Inhalt	Seite
20.01.1997	Vorläufige Studienordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (StOGEt-FHB)	252
20.01.1997	Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Elektrotechnik im Fachbereich Technik (PrOGEt-FHB)	255

**Vorläufige Studienordnung
für das Grundstudium des Studiengangs
Elektrotechnik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StOGEt-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn
§ 3	Formen der Lehrveranstaltungen
§ 4	Inhalte und zeitlicher Ablauf
§ 5	Inkrafttreten
Anlage	Regelstudienplan für den Studiengang Elektrotechnik (Grundstudium)

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik i.V.m. der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende vorläufige Studienordnung (StOGEt-FHB) als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Grundstudiums im Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3

Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- (Labor)-Praktika (L)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studenten an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studenten unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studenten selbständig für je ein Semester an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät, er greift jedoch nicht in den Ablauf der Projektarbeit ein. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende in mehreren Formen vorgelegt:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag eines Gruppenmitglieds,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage.

§ 4

Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Grundstudium

- in den Pflichtfächern 88 SWS

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundstudium

Mathematik	16 SWS
Informatik	8 SWS
Grundlagen der Experimentalphysik	6 SWS
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	2 SWS
Grundlagen der Elektrotechnik	12 SWS
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	2 SWS
Grundlagen der Elektronik	8 SWS
Elektrische Maschinen und Antriebe	3 SWS
Einführung in die Automatisierungstechnik	2 SWS
Einführung in die Kommunikationstechnik	2 SWS

Konstruktionslehre	4 SWS
Fertigungslehre	2 SWS
Werkstoffkunde	3 SWS
Grundlagen der Technischen Optik	2 SWS
Mikrocontrollertechnik	2 SWS
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	6 SWS
Fachsprache	4 SWS
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4 SWS

Hauptstudium

- Studienrichtung Automatisierungstechnik
- Studienrichtung Kommunikationstechnik

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er findet sich in der Anlage dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Anlage
Regelstudienplan Studiengang Elektrotechnik
Grundstudium

Fach	Art	Semester		
		1.	2.	3.
Mathematik	V/Ü	8	4	4
Grundlagen der Experimentalphysik	V/Ü	6		
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	L		2	
Informatik	V/Ü	4	4	
Grundlagen der Elektrotechnik	V/Ü	6	6	
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	V		2	
Grundlagen der Elektronik	V/Ü		4	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	V			3
Einführung in die Kommunikationstechnik	V			2
Einführung in die Automatisierungstechnik	V			2
Konstruktionslehre	V/Ü	4		
Fertigungslehre	V		2	
Werkstoffkunde	V/L		3	
Grundlagen der Technischen Optik	V/Ü			2
Mikrocontrollertechnik	V/Ü			2
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	L			6
Fachsprache	Ü	2	2	
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	V			4
Summe		30	29	29

**Vorläufige Prüfungsordnung für das
Grundstudium des Studiengangs
Elektrotechnik im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(ProGET-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Grundsätze
§ 2	Diplomprüfung und Diplomgrad
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Vorpraxis
§ 5	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung
§ 6	Noten der Diplom-Vorprüfung
§ 7	Auslegung, Änderung und Ergänzung
§ 8	Inkrafttreten

Anlage

Tabelle 1:

Plan der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen für das entsprechende Prüfungsfach und Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung

Tabelle 3:

Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Tabelle 2:

Prüfungsfächer und die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (Wichtigungen)

Tabelle 4:

Prüfungsvorleistungen für Fachprüfungen

Tabelle 5:

Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO-FHB) erläßt die Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg für den Studiengang Elektrotechnik im Fachbereich Technik folgende Vorläufige Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 4.10.1996 im Studiengang Elektrotechnik durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des Studiengangs Elektrotechnik zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann sich der Studierende an den Prüfungsausschuß wenden.

§ 2

Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)"). Auf dem Diplomzeugnis wird der Studiengang und die vom Studenten gewählte Studienrichtung Automatisierungstechnik oder Kommunikationstechnik angegeben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt

- sieben Semester mit Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
- ein Semester mit berufspraktischer Tätigkeit (Praxissemester) einschließlich Betreuung und begleitender Lehrveranstaltungen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit). Die Diplomstudienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplom-Vorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

(3) Das Studium gliedert sich in

- ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) integriert, die im Anschluß an das vierte Studiensemester, aber nicht vor dem Bestehen der

Diplom-Vorprüfung, zusammenhängend über eine Dauer von 20 Wochen absolviert werden soll. Im achten Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.

(4) Die Wahl der Studienrichtung muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.

§ 4 Vorpraxis

(1) Als Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 2 Abs. 3 RPO-FHB ein zwölfwöchiges Vorpraktikum (Vorpraxis) außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Vorpraxis soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der dem Bereich des gewählten Studienganges fachlich zuzuordnen ist.

(2) Die Vorpraxis soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden.

(3) Über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet der Dekan.

(4) Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt. Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus-, Studienarbeiten).

Darüberhinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen (PVL) der Diplom-Vorprüfung:

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(2) Mehrere Fächer des Grundstudiums können zu einem Prüfungsfach zusammengefaßt werden.

Die Prüfungsfächer (PF) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung sind in den Tabellen 2 und 3

der Anlage aufgeführt. Prüfungsfächer (dazugehörige Prüfungsleistungen) sind:

- Mathematik
- Informatik
- Physik
- Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrischen Meßtechnik
- Elektrische Maschinen und Antriebe
- Grundlagen der Elektronik
- Konstruktion und Fertigung.

(3) Bestehen Prüfungsfächer aus mehreren Prüfungsleistungen muß jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung. Die entsprechenden Prüfungsvorleistungen sind in den Tabellen 2 und 4 der Anlage aufgelistet.

(5) Die folgenden Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen sind außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Praktika):

- Grundlagen der Experimentalphysik nach dem 1. Semester ist Voraussetzung für das naturwissenschaftliche Grundpraktikum,
- Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik und Werkstoffkunde nach dem 2. Semester sind Voraussetzung für das Komplexpraktikum Technische Grundlagen.

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Diplom-Vorprüfung und sind in der Tabelle 5 der Anlage aufgeführt.

(7) Zu allen Prüfungen muß sich der Student verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf seitens des Studierenden besteht nicht.

(9) Auf Antrag des Studierenden (und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Technik und unter Beteiligung des prüfungsbefugten Lehrenden) kann in begründeten Ausnahmefällen ein besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muß, an die Stelle einer Prüfungsleistung / Prüfungsvorleistung tre-

ten. Die Note tritt an die Stelle der Note der entsprechenden Fachprüfung.

§ 6 Noten der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern ergeben sich gemäß § 9 RPO-FHB entsprechend den Wichtungen in der Tabelle 3 der Anlage.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Noten für die Fachprüfungen des Grundstudiums entsprechend den Wichtungen in Tabelle 2 der Anlage.

§ 7 Auslegung, Änderung und Ergänzung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Fachhochschule Brandenburg immatrikuliert waren, können den jeweiligen Studienabschnitt (Grundstudium bzw. Hauptstudium), in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung studieren, auf Antrag unter den Bedingungen abschließen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in diesen Studienabschnitt gültig waren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Die Studierenden sind auf diesen Verfahrensweg hinzuweisen.

Brandenburg, den 20.01.1997

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

Anlage
Grundstudium

Tabelle 1

Plan der Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL1) für das entsprechende Prüfungsfach und Prüfungsvorleistungen (PVL2) für die Diplom-Vorprüfung für das gemeinsame Grundstudium

Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Grundlagen der Experimentalphysik	PL	PL	
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum		PVL1	
Grundlagen der Elektrotechnik	PVL1	PL	
Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik		PL	
Grundlagen der Elektronik		PVL1	PL
Elektrische Maschinen und Antriebe			PL
Einführung in die Automatisierungstechnik			PVL2
Einführung in die Kommunikationstechnik			PVL2
Komplexpraktikum Technische Grundlagen			PVL2
Konstruktionslehre	PL		
Fertigungslehre		PL	
Werkstoffkunde		PVL2	
Grundlagen der Technischen Optik			PVL2
Mikrocontrollertechnik			PVL2
Mathematik	PL	PVL1	PL
Informatik	PL	PL	
Fachsprache		PVL2	
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure			PVL2

Tabelle 3

Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Wichtung in der Fachnote	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	Klausur (120 Min.)	0,4	1. Semester
Mathematik	Klausur (120 Min.)	0,6	3. Semester
Informatik	Klausur (60 Min.)	0,4	1. Semester
Informatik	Klausur (120 Min.)	0,6	2. Semester
Physik	Klausur (90 Min.)	0,4	1. Semester
Physik	Mündliche Prüfung (30 Min.)	0,6	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik	Klausur (120 Min.)	1,0	2. Semester
Grundlagen der Elektronik	Klausur (120 Min.)	1,0	3. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	Klausur (90 Min.)	1,0	3. Semester
Konstruktion u. Fertigung	Klausur (120 Min.)	0,6	1. Semester
Konstruktion u. Fertigung	Klausur (60 Min.)	0,4	2. Semester

Tabelle 2
 Prüfungsfächer (PF) und die dazugehörigen Prüfungsvorleistungen (PVL1) und Prüfungsleistungen (PL) der Diplom-Vorprüfung (Die
 Wichtung der Prüfungsfächer in der Gesamtnote wurde entsprechend des Lehrumfangs gesetzt.)

Prüfungsfach	Wichtung in der Gesamtnote	Prüfungsleistungen	regulärer Zeitpunkt nach	Prüfungsvorleistungen	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	0,25	Mathematik Mathematik	1. Semester 3. Semester	Mathematik	2. Semester
Informatik	0,15	Informatik Informatik	1. Semester 2. Semester		
Physik	0,10	Grundlagen der Experimentalphysik Grundlagen der Experimentalphysik	1. Semester 2. Semester	Naturwissenschaftliches Praktikum	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Meßtechnik	0,20	Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektrischen Meßtechnik	2. Semester 2. Semester	Grundlagen der Elektrotechnik	1. Semester
Elektrische Maschinen und Antriebe	0,05	Elektrische Maschinen und Antriebe	3. Semester		
Grundlagen der Elektronik	0,15	Grundlagen der Elektronik	3. Semester	Grundlagen der Elektronik	2. Semester
Konstruktion und Fertigung	0,10	Konstruktionslehre Fertigungslehre	1. Semester 2. Semester		

Tabelle 4

Prüfungsvorleistungen (PVL1) für Fachprüfungen

Prüfungsfach	Art der Prüfungsvorleistung	regulärer Zeitpunkt nach
Mathematik	Übungsschein	2. Semester
Naturwissenschaftliches Grundpraktikum	Laborschein	2. Semester
Grundlagen der Elektrotechnik	Klausur (60 Min.)	1. Semester
Grundlagen der Elektronik	Klausur (60 Min.)	2. Semester

Tabelle 5

Prüfungsvorleistungen (PVL2) der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Art der Studienleistung	regulärer Zeitpunkt nach
Einführung in die Automatisierungstechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Einführung in die Kommunikationstechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Komplexpraktikum Technische Grundlagen	Laborschein	3. Semester
Werkstoffkunde	Klausur (120 Min.)	2. Semester
Mikrocontrollertechnik	Klausur (90 Min.)	3. Semester
Grundlagen der Technischen Optik	Klausur (60 Min.)	3. Semester
Fachsprache	benoteter Übungsschein	2. Semester
Betriebswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	3. Semester